

CIVI/CON 24 - Digitalisierung der Daseinsvorsorge

Rechtsrahmen für Kooperationen und Betreibermodelle im Smart City Umfeld

Historische Stadthalle Wuppertal, 29. August 2024

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant*innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Julien Wilmes-Horváth



Julien Wilmes-Horváth befasst sich insbesondere mit dem Glasfaserausbau, Smart City- und IoT-Projekten sowie dem IT- und Telekommunikationsrecht.

- ▶ Geboren 1987 in Köln
- ▶ 2008 bis 2013 Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Valladolid (Spanien), Nebentätigkeiten u.a. im Energierecht
- ▶ 2014 bis 2016 Referendariat in Köln, mit Stationen u.a. bei der OECD in Paris, in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Düsseldorf im Energierecht und bei BBH Köln
- ▶ 2016 bis 2017 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Energie- und Bankrecht bei einer deutschen Großkanzlei in Düsseldorf
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwalt bei BBH Köln, seit 2023 Partner Counsel
- ▶ Seit 2022 Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Rechtsanwalt · Fachanwalt für IT-Recht · Partner Counsel

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · +49 (0)221 650 25-112 · julien.wilmes@bbh-online.de

Einleitung

Rechtsrahmen für Kooperationen und Betreibermodelle im Smart City Umfeld (1)



Skalierbarer Mehrwert von Kooperationen und gemeinsamen Projekten

Beihilferecht setzt öffentliche Ausschreibung von förderfähigen Leistungen voraus (Vergaberecht)

Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Kooperation auf Vertragsebene festlegbar

Geschäftsmodelle für Verstetigung von Projekten müssen „sich finden“

Rechtsrahmen für Kooperationen und Betreibermodelle im Smart City Umfeld (2)

- ▶ Je nach Projektgestaltung sind unterschiedliche Rechtsgebiete zu berücksichtigen
 - Bei Förderprojekten und als öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 1 GWB sind Kommunen und z.T. kommunale Unternehmen regelmäßig an **Vergaberecht** gebunden
 - Je nach Projektvorhaben sind **spezialgesetzliche Regelungen** relevant (EnWG, TKG, GEIG, DDG, etc.)
 - **Vertragsrecht, IT-/IP-Recht und Daten(schutz)recht** schwingen thematisch immer mit



Gemeinsame Beschaffung Grundlagen des Vergaberechts

Kommunen sind als Gebietskörperschaften vergabepflichtige „**öffentliche Auftraggeber**“ i. S. d. §§ 98, 99 Nr. 2 GWB, je nach Beteiligungsstruktur auch **kommunale Unternehmen**

Ausschreibungspflicht nur, wenn Handlungsoption einen **öffentlichen Auftrag** i. S. d. § 103 Abs. 1 GWB beinhaltet:

„*Öffentliche Aufträge sind entgeltliche **Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern** [...] und **Unternehmen** über die Beschaffung von Leistungen [...].*“

Anwendung des Kartellvergaberechts nur im sog. „**Oberschwellenbereich**“,
d. h. bei Erreichen der in § 110 Abs. 2 GWB festgelegten **EU-Schwellenwerte**

Auftragsart entscheidend:

Dienstleistungsaufträge: 215.000 € / 4 J.
Dienstleistungskonzessionen: 5.382.000 € / 4 J.

Ggfs. Anwendung Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

Kooperationen mit kommunalen Unternehmen

- ▶ Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach § 108 GWB bei Vergabe an Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen oder Gleichgestellte
- ▶ Inhouse Kriterien nach § 108 Abs. 1 GWB:



Kontrolle des Auftraggebers wie über seine eigenen Dienststellen („**Kontrollkriterium**“)



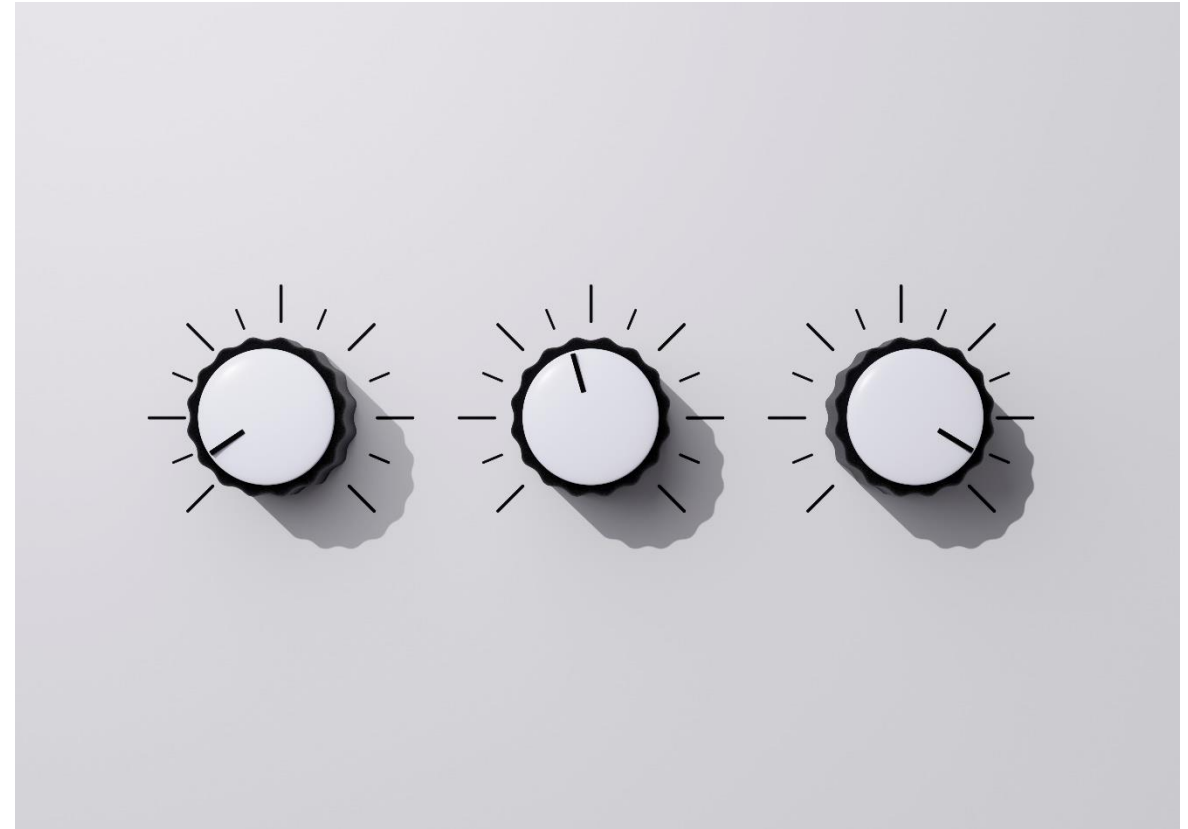
Überwiegende Tätigkeit für den Auftraggeber (mehr als 80 %, „**Wesentlichkeits-**“ oder „**Tätigkeitskriterium**“)



Ausschluss privater Kapitalbeteiligung („**Beteiligungskriterium**“)

Inhouse-Vergabe Kontrollkriterium

- ▶ **Wesentliches Merkmal ist die Ausübung von Kontrolle**
- ▶ Nach § 108 Abs. 2 GWB vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen **ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen** der juristischen Person ausübt
 - § 108 Abs. 2 S. 2 GWB stellt klar, dass dabei die Kontrolle auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden kann, die von dem öffentlichen Auftraggeber kontrolliert wird
 - Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des EuGH, Rs. C-458/03, Urt. v. 13.10.2005 – “Parking Brixen”



Inhouse-Vergabe

Wesentlichkeitskriterium



- ▶ **Mehr als 80 % der Tätigkeiten der Ausführung von Aufgaben dienen muss, mit denen die juristische Person von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde**
- ▶ **EuGH, Urt. v. 11.5.2006, Rs. C-340/04 – Carbotermo**
 - zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls
 - alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die dieses Unternehmen aufgrund einer Vergabe (auch einer Konzession oder einer anderen von der Körperschaft eingegangenen Rechtsbeziehung) durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet,
 - unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet und
 - ohne dass es darauf ankäme, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt wird

Inhouse-Vergabe

Keine direkte Privatbeteiligung

- ▶ **An der juristischen Person darf keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen**
 - Ausnahme: Nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.
 - Grund: Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne Wettbewerbsverfahren würde einem privaten Unternehmen, das am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligt ist, einen unzulässigen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern verschaffen.
 - Der Wortlaut schließt die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes bei bloß mittelbarer privater Beteiligung nicht aus.



Kooperationen zwischen öffentlichen Auftraggebern

Gemeinsame Ausschreibung

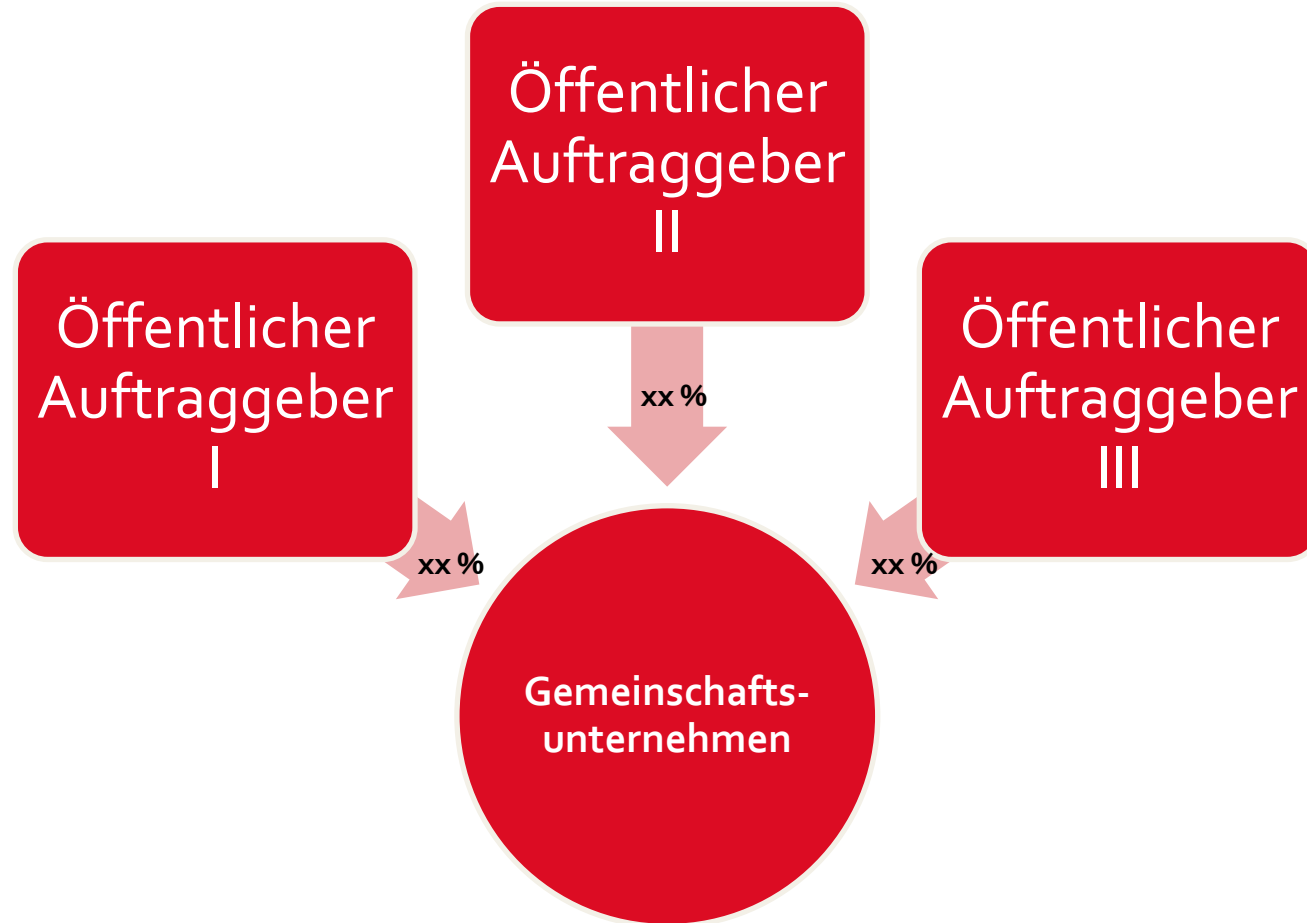
Mehrere öffentliche Auftraggeber können öffentliche Aufträge gemeinsam vergeben, § 4 Abs. 1 VgV

Alle öffentlichen Auftraggeber gemeinsam für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften verantwortlich

Zusammenarbeit kann unterschiedlich weitgehend sein, ErwG 71 der RL 2014/24/EU

„von einer koordinierten Beschaffung durch die Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die durch mehrere öffentliche Auftraggeber beschafft werden, von denen jeder ein getrenntes Vergabeverfahren durchführt, bis hin zu Fällen, in denen die betreffenden öffentlichen Auftraggeber gemeinsam ein Vergabeverfahren durchführen und dabei entweder gemeinsam handeln oder einen öffentlichen Auftraggeber mit der Verwaltung des Vergabeverfahrens im Namen aller öffentlichen Auftraggeber beauftragen.“

Direktbeauftragung einer gemeinsamen Gesellschaft



Direktbeauftragung einer gemeinsamen Gesellschaft

Vergaberechtliche Einordnung

Gesetzliche Grundlage in § 108 Abs. 4 GWB

- Öffentliche Auftraggeber üben zusammen über **gemeinsame Gesellschaft** ähnliche Kontrolle aus wie über eigene Dienststellen („Eltern-Tochter-Vergabe“)
- Mehr als 80% der Aufgaben der gemeinsamen Gesellschaft dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von den öffentl. Auftraggebern (direkt oder indirekt) **betraut** wurde
- **Keine direkt private Kapitalbeteiligung** an gemeinsamer Gesellschaft

Zu diskutierende Punkte

- Tätigkeit der gemeinsamen Gesellschaft für öffentliche Auftraggeber (insb. Kommunen, Landkreise, kommunale Unternehmen)
- Ausreichende Selbständigkeit der gemeinsamen Gesellschaft

Interkommunale Kooperation / öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis



Interkommunale Kooperation

Vergaberechtliche Einordnung

Gesetzliche Grundlage in § 108 Abs. 6 GWB

- **Vertragliche Sicherstellung**, dass öffentlichen Dienstleistungen der Beteiligten im Hinblick auf die **Erreichung gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden
- Zusammenarbeit **ausschließlich im öffentlichen Interesse**
- Öffentliche Auftraggeber erbringen auf dem Markt **weniger als 20% der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind**

Zu diskutierende Punkte

- Erreichung gemeinsamer Ziele
- Anforderung an Beiträge der öffentlichen Auftraggeber
- Bezugspunkt für 20%-Kriterium

Interkommunale Kooperation

Anforderungen an gemeinsamen Zweck

§ 108 Abs. 6 GWB verdeutlicht:

- Ausnahme unabhängig von der Rechtsform, keine Beschränkung auf bestimmte Dienstleistungen
- Dienstleistungen müssen nicht identisch sein, sondern können sich ergänzen
- Ziel der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zulasten privater Unternehmen

EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-796/18, Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung

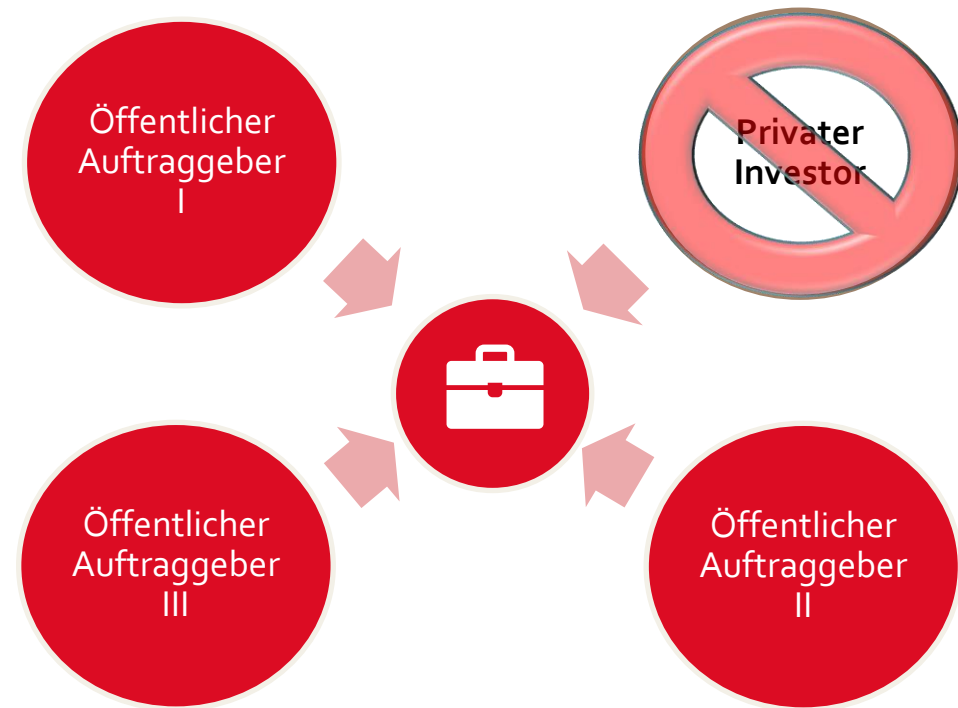
- Die Ausnahme über interkommunale Zusammenarbeit ist auch anwendbar,
 - *„wenn sich diese Zusammenarbeit auf Tätigkeiten bezieht, die zu den von jedem an der Zusammenarbeit Beteiligten – und sei es allein – zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen akzessorisch sind, sofern diese Tätigkeiten der wirksamen Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen dienen.“*

Interkommunale Kooperation

Keine direkte Privatbeteiligung

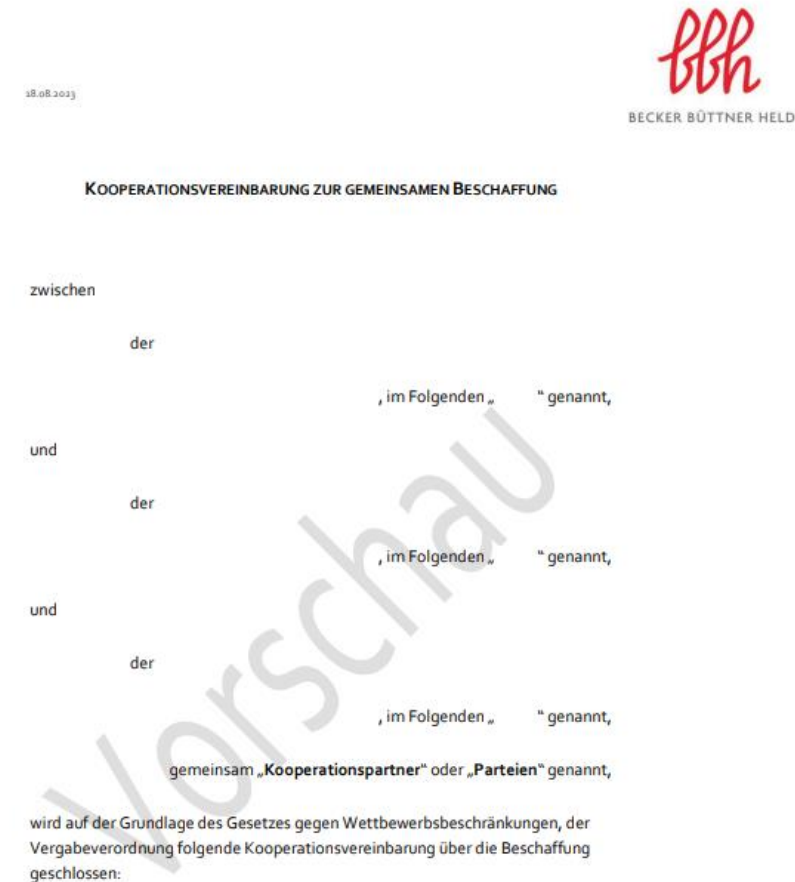
An der juristischen Person darf keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen

- Ausnahme: Nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.
- Grund: Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne Wettbewerbsverfahren würde einem privaten Unternehmen, das am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligt ist, einen unzulässigen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern verschaffen.
- Bloß mittelbare private Beteiligung unschädlich



Muster-Kooperationsvereinbarung zur Gemeinsamen Beschaffung

- ▶ [Gemeinsame Beschaffung rechtssicher gestalten | Smart City Dialog \(smart-city-dialog.de\)](#)
- ▶ Vertragsentwurf dient der Vorbereitung der gemeinsamen Ausschreibung, ihre Durchführung und die Durchführung des Auftrags. Daneben regelt er die Dokumentation und die Möglichkeit des Beitritts weiterer Kooperationspartner sowie die Haftung der Kooperationspartner gegeneinander.
- ▶ Die Nutzung des Musters ist unentgeltlich möglich.
- ▶ Voraussetzung für die Nutzung ist es, dass die Verwender eine Haftungsvereinbarung abschließen. Es handelt sich hierbei um eine marktübliche Vereinbarung; Kosten entstehen dadurch keine.



Kooperationen mit Dritten

Direktvergabe an Startups oder lokale Unternehmen?

Keine Ausnahme für Vergabe vorgesehen, d.h. allgemeine Vorgaben sind zu prüfen:

- Erlaubt der Auftragswert eine Direktvergabe?
- Liegen Ausnahmen von der Ausschreibungsverpflichtung vor?

Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Startups bei der Verfahrensgestaltung:

- Eignungskriterien so wählen, dass auch „Newcomer“ sie erfüllen können
 - Gegenmodell dazu, dass teilweise vermieden werden soll, dass „Newcomer“ ohne Erfahrung den Auftrag erhalten
 - Beispiel: Bei wirtschaftlicher Eignung nicht auf (Gesamt-) Umsatz abstellen; absichern der ausreichenden Leistungsfähigkeit über Bankbürgschaft im Auftragsfalle
- Zuschlagskriterien festlegen, die besondere Innovationskraft berücksichtigen
 - z.B. Innovationsmöglichkeiten des Produkts, Konzepte zur Weiterentwicklung
- Aufwandsentschädigung für Teilnahme am Verfahren vorsehen, um Mitmachschwelle zu reduzieren

Zulässige Anforderung an Präsenz vor Ort:

- Vergaberecht dient auch dazu, „Hoflieferanten“ zu vermeiden
- **Ortsbezogene Kriterien** sind nicht per se verboten, aber müssen einen Bezug zur Leistung haben und verhältnismäßig sein (vgl. EuGH, Urteil v. 27.10.2005 – Rs. C-234/03 (Insalud))
 - Servicevertrag über Instandhaltung und Wartung von Aufzügen setzt kurze Reaktionszeit voraus
 - Ausschreibung von Entsorgungsleistungen kann Ortsnähe der Entsorgungsanlage zulässig sein
 - Regelmäßige Abstimmungstermine, soweit der Auftrag dies erfordert

Aber: Zuschritt auf ein bestimmtes Unternehmen ist unzulässig

Entwicklungsgemeinschaften

Gemeinsame Entwicklung oder Beschaffung von Software

Vergaberechtliche Regelungen, Anwendung von EVB-IT denkbar, soweit nicht zwingend vorgeschrieben

IT-vertragliche Anforderungen Definieren (Pflichtenheft/Lastenheft, SLA, Pflege, Weiterentwicklungen, Lizenzen)

Wo liegen die Gemeinsamen Interessen? Wann „geht jede(r) seinen Weg“? Support und Pflege gilt es vorab zu definieren

Entwicklungsgemeinschaften im Zusammenhang mit vorher definierten open source codes (Apps)

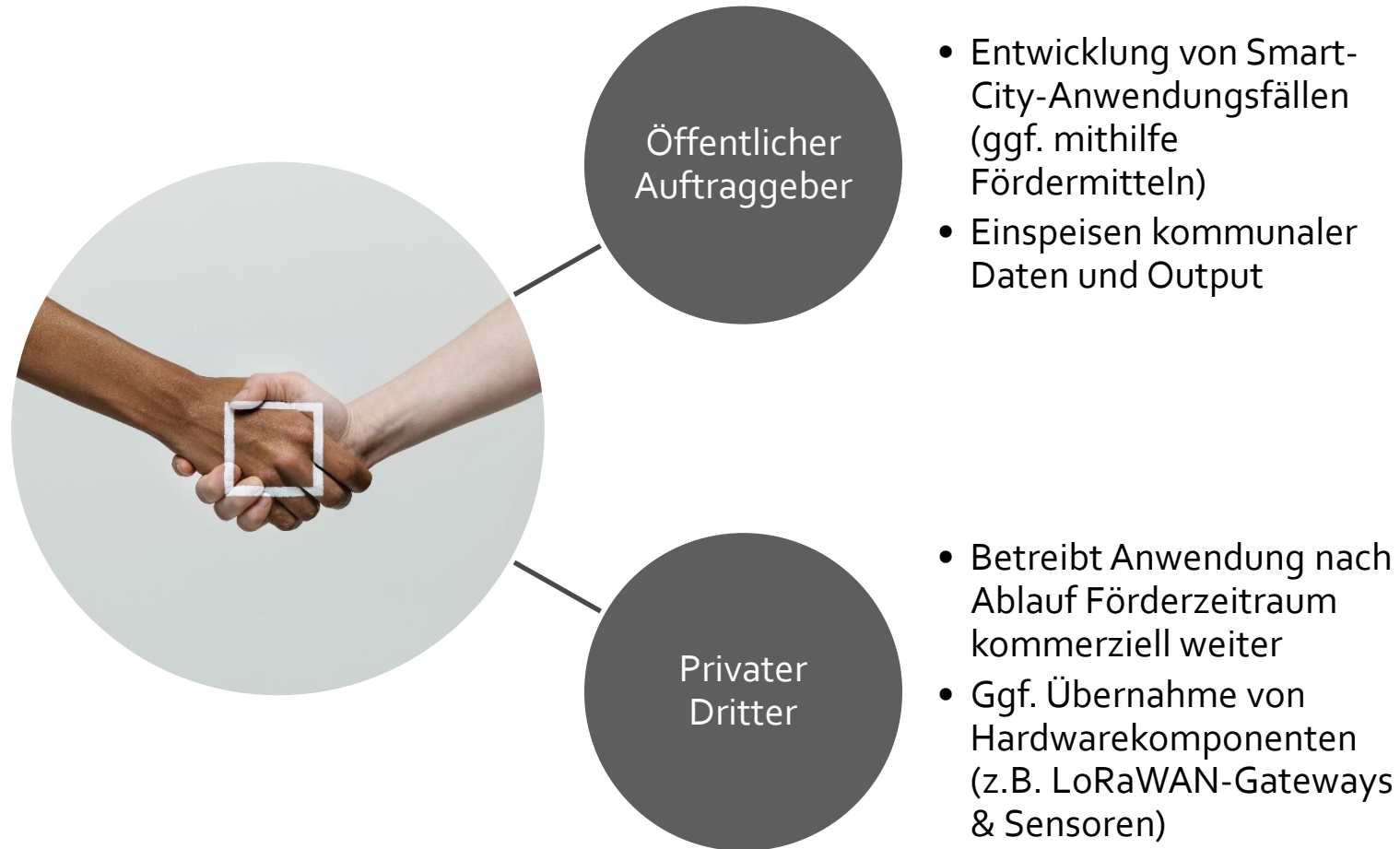
„Zwanglose offene Entwicklung für alle“ (Austausch in offenen Repositories)

Entwicklung wird vertraglich geregelt

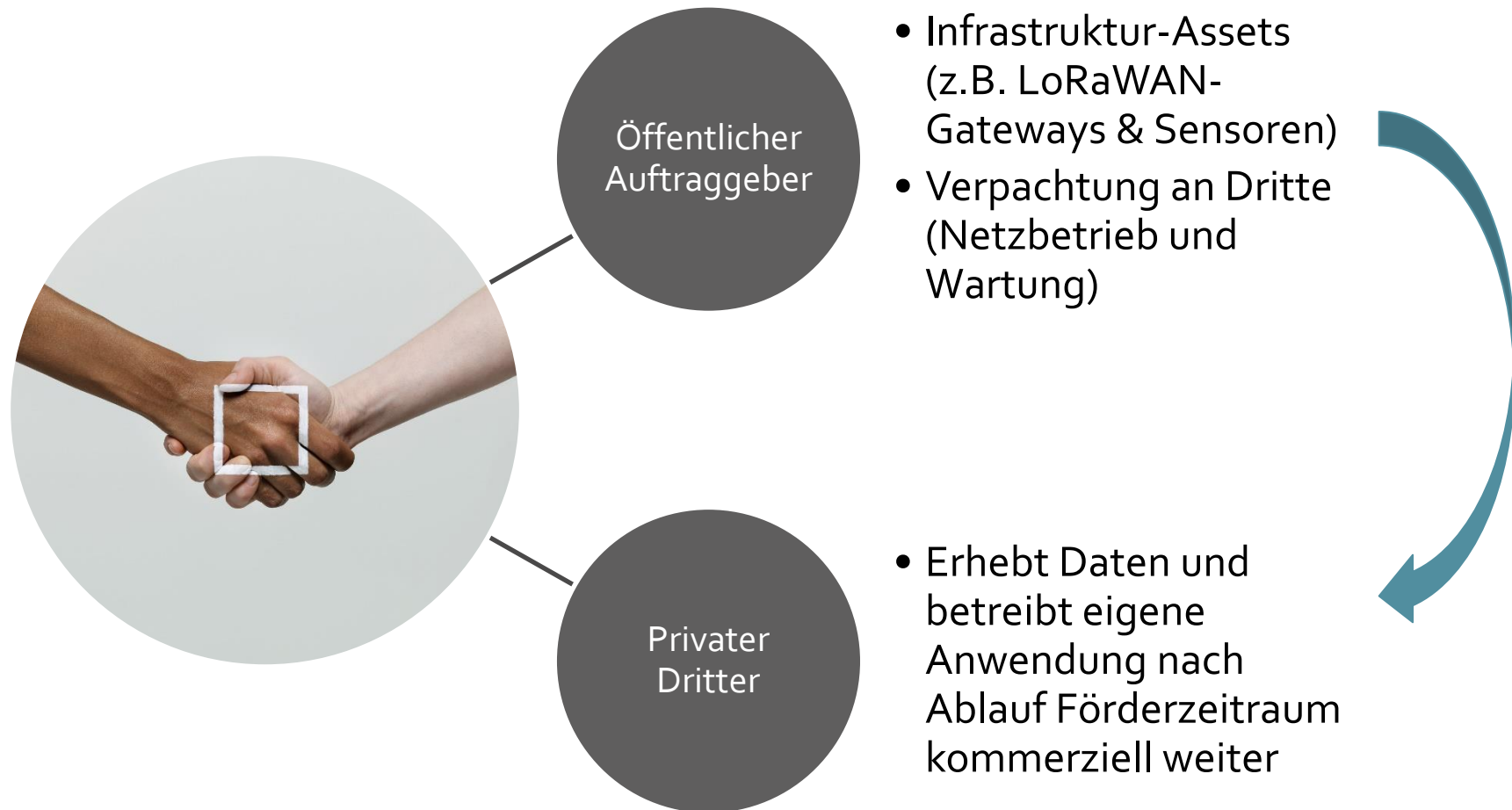
- Welche Open Source Lizenz wird zugrunde gelegt (Dual-/Multi-Licensing?)
- Offenes oder geschlossenes Projekt (Open core?)
- Absicherung der Entwicklung von Contributions mithilfe eines Contributor-Licensing-Agreements?
- Haftungsthemen (Bugs/Sicherheitslücken)
- Ggf. sind förderrechtliche Vorgaben zu beachten

Betreibermodelle

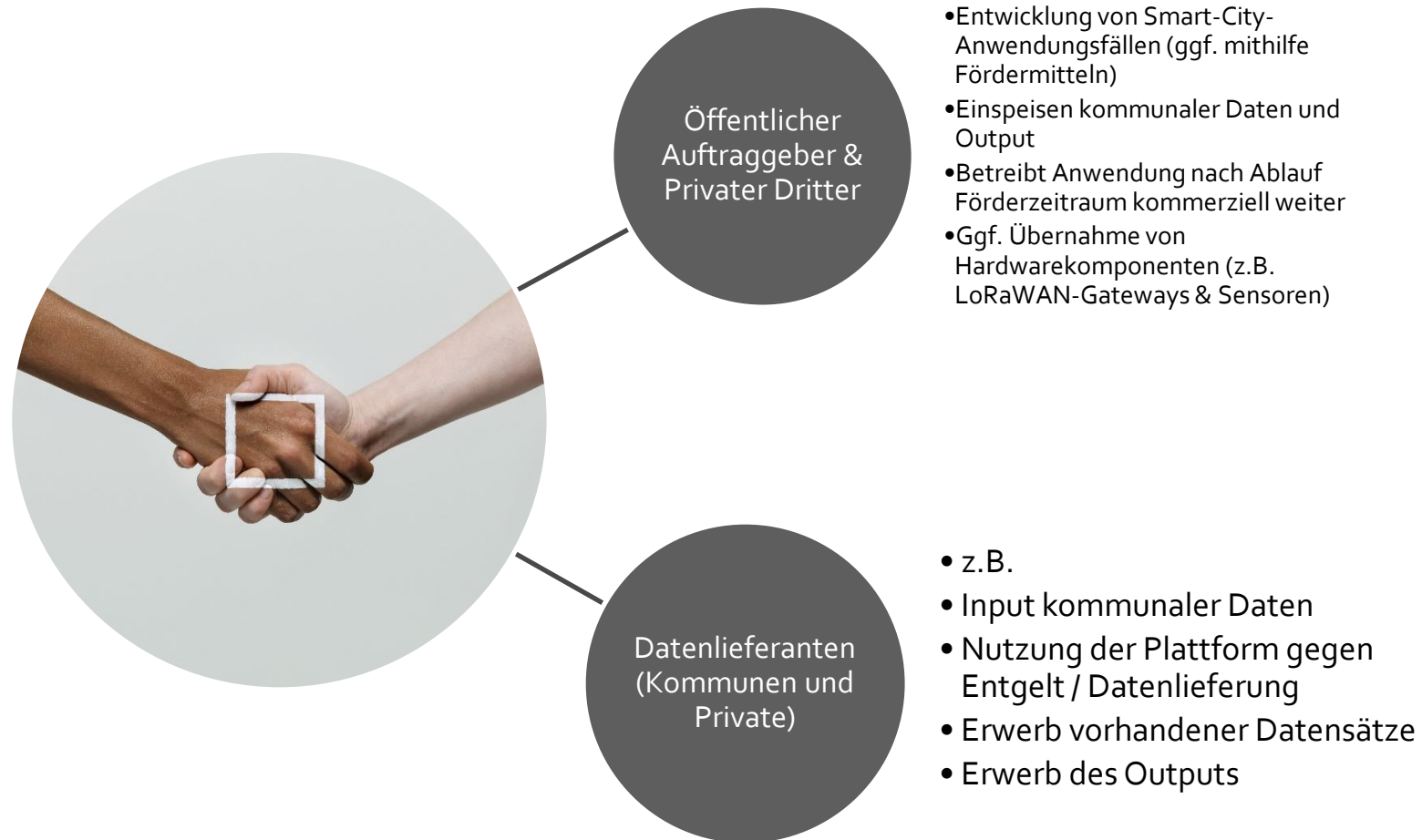
Betriebsführung



Pachtmodell



Datenplattform



Standardinhalte von Kooperationsverträgen

Vertragsgegenstand

Rechte und Pflichten der Parteien (SLA und Pönalen)

Prozesse und Vermarktung

Umgang mit Rechten Dritter

Entgelt/Lizenzgebühren und Abrechnung

Haftung

Vertragsbeginn und Laufzeit/ Kündigung

Endschafftsklauseln, ggf. Vorkaufsrecht

Leistungsänderungsklauseln, Umgang mit behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen

Schlussbestimmungen (Gerichtsstand, Vertraulichkeit, Datenschutz)

Rahmenbedingungen des Datennutzungsrechts

Rechtsrahmen Open Data



Open Data (nicht personenbezogene Daten)

Das Datennutzungsgesetz (**DNG**) verpflichtet zur Bereitstellung bestimmter Daten der öffentlichen Hand

Der **EU Data-Governance-Act** regelt die regulatorischen Anforderungen an das freiwillige Teilen von Daten und

Das **EGovG** Bund/Land verpflichtet v.a. Bundes- und Landesbehörden zur Bereitstellung von Rohdaten

Open Data-Gesetze (1)

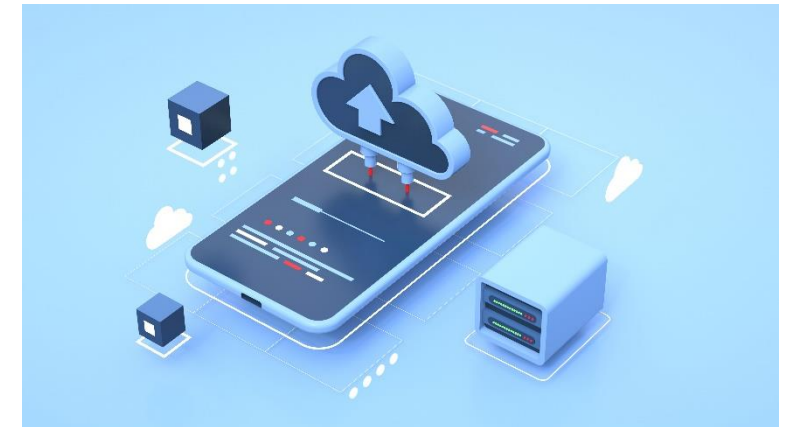
Adressaten des DNG: Datenbereitsteller i.S.v. § 1 II DNG

Öffentliche Stellen & Unternehmen der Daseinsvorsorge, d.h.

- § 3 Nr. 1 a) DNG: Gebietskörperschaften einschl. Sondervermögen (**Städte & Kommunen, Landkreise, ...**)
- § 3 Nr. 1 b) DNG: andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn gesellschaftsrechtlich eng mit der Kommune verbunden
- § 3 Nr. 2 DNG: Unternehmen der Daseinsvorsorge, d.h. Sektorauftraggeber i.S.d. GWB und Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste
- Kommunale Unternehmen, wie **Stadtwerke, Verkehrs- und Servicegesellschaften** oder **sonstige Tochterunternehmen** können auch erfasst sein!

Bereitsteller von Forschungsdaten

- Soweit diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Repository öffentlich bereitgestellt wurden und dem keine Rechte Dritter entgegenstehen
- → **Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschende etc.**



Open Data-Gesetze (2)



Open Data-Gesetze (3)

Was ist bei der Datenbereitstellung zu beachten?

- **§ 4 I DNG: Daten dürfen für jeden kommerziellen und nichtkommerziellen Zweck genutzt werden!**
- **§ 4 III DNG: „Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind zulässig, soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken. Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden.“**
- **§ 6 I DNG: Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind unzulässig!**

Open Data-Gesetze (4)

EU Data Governance Act (DGA)

- seit 2022 in Kraft: Regelt Datennutzung auf EU-Ebene und soll „Datenaltruismus“ fördern
- in Deutschland z.T. bereits durch das DNG konkretisiert, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance v. 16.5.2024
- Anwendungsbereich: nicht nur Open Data sondern auch personenbezogene Daten (dort gilt die DSGVO).
- **Regeln und Garantien**, um eine Weiterverwendung der Daten zu erleichtern, aber auch gleichzeitig Privatsphäre und Vertraulichkeit der Daten zu schützen

Angemessene Gebühren

- öffentliche Stellen können Gebühren für Datenweitzernutzung erheben, solange diese die erforderlichen Kosten nicht überschreiten.
- Es sollen Anreize für die Datenweitzernutzung für Forschung und andere nichtkommerzielle Zwecke, KMU und Start-ups gesetzt werden, indem keine oder nur Gebühren erhoben werden.
- Aber: Daten außerhalb des Anwendungsbereichs können auch kommerziell vertrieben werden (§ 4 I DNG)

Rahmenbedingungen/Schranken des Kommunalwirtschaftsrechts

Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune

Voraussetzung für die Anwendung kommunalwirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ist verfassungsrechtlich geschützter Bereich der **kommunalen Selbstverwaltung**, Art. 28 Abs. 2 GG.

Wirtschaftliche Betätigung ist üblicherweise eine Tätigkeit, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** vorgenommen wird.

Es existiert jedoch keine einheitliche Definition wirtschaftlicher Tätigkeit durch Kommunen. Daher ist keine generalisierende – sondern einzelfallabhängige – Betrachtung vorzunehmen.

Der Betrieb einer Datenplattform, mit deren Hilfe Daten gegen Entgelt an Kommunen und Private weitergegeben werden sollen, dürfte als wirtschaftliche Betätigung einzuordnen sein.

Grenzen bei der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts

Die Gemeindeordnungen der Bundesländer enthalten hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen einige Vorgaben.

Adressaten der Gemeindeordnungen sind die Kommunen, nicht deren Unternehmen.

Auch kommunale Unternehmen sind von den kommunalwirtschaftsrechtlichen Einschränkungen jedoch mittelbar berührt, da sie für eine Geschäftsfelderweiterung regelmäßig auf die Zustimmung ihrer Gesellschafter angewiesen sind.

Vorgaben der Gemeindeordnungen sind strukturell ähnlich, im Detail jedoch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark ausgeprägt.

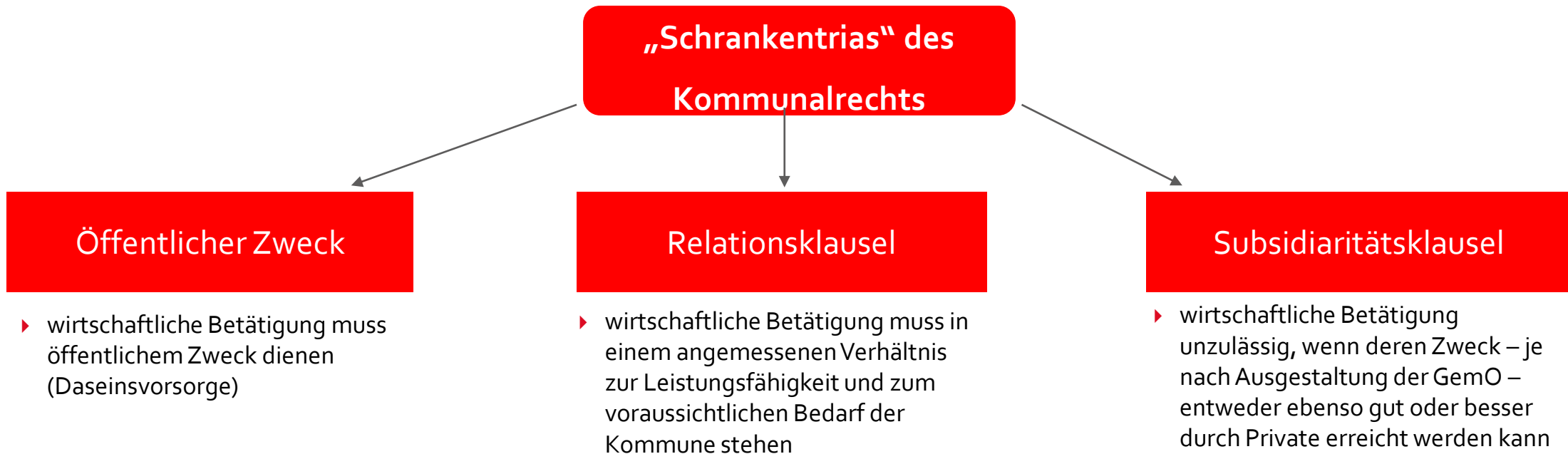
Auch die Kommunalaufsichtsbehörden legen die Vorgaben der Gemeindeordnungen unterschiedlich streng aus.

Es existiert nur wenig Rechtsprechung zur Auslegung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben.

Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts

Ein Überblick über materiell-rechtliche Vorgaben



Beachtet werden müssen bei der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen grundsätzlich die in den Gemeindeordnungen normierten Vorgaben der sog. „**Schrankentrias**“.



Im Detail weisen die Schrankentrias in den Gemeindeordnungen Unterschiede auf.

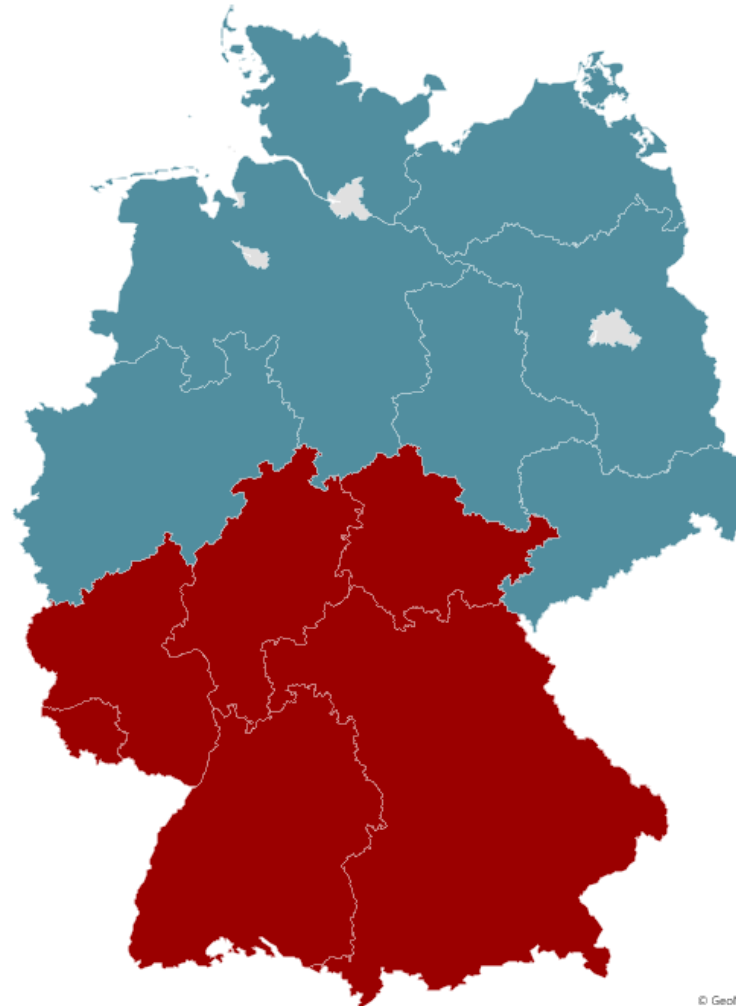
Vorgaben aus dem Kommunalwirtschaftsrecht

Schrankentrias: Subsidiaritätsklausel im geografischen Überblick

-  = Länder mit milder Subsidiaritätsklausel
-  = Länder mit strenger Subsidiaritätsklausel

Strenge Subsidiaritätsklauseln

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hessen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Thüringen



Einfache Subsidiaritätsklausel

- Brandenburg
- Niedersachsen
- NRW
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

Grundsatz der Örtlichkeit

- ▶ Das Recht der Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen, erfasst **räumlich grundsätzlich nur das eigene Gebiet** der Kommunen.
- ▶ Hintergrund ist, dass die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden aus **Art. 28 Abs. 2 GG** sich nur auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bezieht.
- ▶ Für eine wirtschaftliche Betätigung **außerhalb des Gemeindegebiets** sehen die Gemeindeordnungen regelmäßig als zusätzliche Voraussetzung vor, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind.
- ▶ In Bezug auf den **Betrieb einer Online-Datenplattform**, ließe diese sich zwar weltweit nutzen, ihre eigentliche **Funktion** dürfte sie jedoch **erst vor Ort in der Gemeinde** entfalten, deren Daten zu verschiedenen Optimierungszwecken bereitgestellt würden.





RA Julien Wilmes-Horváth,
Fachanwalt für IT-Recht
Tel +49 (0)221 650 25 459
Julien.Wilmes-Horvath@bbh-online.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe